



Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 44.

4. November 1849.

Bekanntmachung.

Aus den neuesten Anzeigen mußte unterfertigte Behörde die beklagenswerthe Erfahrung machen, daß die Verordnung in Bezug auf Einhaltung der Polizei-Stunde noch immer sowohl von Seite der Gastwirthe als der Bechgäste in gröblicher Weise unbeachtet belassen wird, und diesseitige Behörde sieht sich daher dringendst veranlaßt, die desfalligen Polizei-Verordnungen über Polizei-Stunde und insbesondere jene vom 3. September 1843 Intbl. S. 1257 dann 20. April 1848 Intbl. S. 570 neuerlich in das Gedächtniß zu rufen, und vorzüglich auf die §§ 9 u. 10 der allerhöchsten Verordnung von 1843 hinzuweisen, wornach nicht nur allein die über die Polizei-Stund bleibende Bechgäste, sondern auch die Gastwirthe, welche ihre Bechgäste, rechtzeitig nicht abmahnen, mit Geldstrafen von 15 fl. und bei Lanzmüssen mit 50 fl. belegt werden.

Die Vorsteher der betreffenden Gemeinden, erhalten hiemit den Auftrag, nicht nur allein die genaueste ortspolizeiliche Wachsamkeit auf die Wirthshäuser ihrer Gemeinden zu halten, sondern auch 2 Feiertage [hinter] einander durch öffentlichen Verruf erneut zur Kenntniß zu bringen.

Friedberg am 2. November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Fast aller Orte im Landgerichtsbezirke sind die Wege im herabgekommensten und beklagenswertheften Zustand, sowohl inner als ausser den Ortschaften, und es wird daher dringendstes Bedürfniß, daß von Seite der Gemeinden den längst bestehenden Verordnungen und Aufträgen dadurch nachgekommen werde:

- 1.) daß die Seitengräben, dann Durchlässe gehörig gereinigt und zum Wasserabfluß geöffnet werden,
- 2.) der übermäßige Roth von den Straßen abgeräumt, die häufigen Gruben auf Straßen und Gräben eingeebnet und mit gutem Kies allgemein überführt werde;
- 3.) da wo sich Stege und Brücken über Wasser und Gräben befinden, solche genau untersucht, und entweder ausgebessert oder neu hergestellt werden; —
- 4.) insbesondere ist auch Sorge zu tragen, daß den schon so mehrfältig in Bezug der Reinlichkeit und Verbesserungen der Wege durch die Ortschaften, eine genauere Folge dadurch gegeben werde, daß bei den Dungstätten sogenannte Odel- oder Tauchgruben angelegt, und dadurch der Ausfluß des Dungwassers oft mitten auf die Straße heraus, verhindert werde.

Gemeindevorsteher erhalten hiemit den Auftrag diese Verfügung sogleich in ihren Gemeinden gebórig an einem Sonntage zu veröffentlichen, und mit Beyzug der Bevollmächtigten ihrer Gemeinde, Anstalt zu treffen, daß mit dem Wegmachen schleunigst begonnen und dem gegenwärtigen Auftrage genau nachgekommen werde, außerdem mißliebig gegen die säumigen Gemeinden mit Gerichtszwang und Strafen eingeschritten werden müßte.

Friedberg. am 2 November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

(Das Herumziehen jüdischer Gauner betr.)

Nach einem anher mitgetheilten Rescripte der kgl. Regierung von Oberbayern vom 19. d. Mts. treiben sich dermalen mehrere berüchtigte jüdische Gauner aus Preußen, als Leinwand- und Damasthändler im Königreiche Bayern umher,

Die Waare welche sie zum Verkaufe mit sich führen, besteht hauptsächlich aus Baumwolle, hat aber, obgleich äußerst leicht gearbeitet, durch künstliches Zurichten ein gutes Ansehen. Was insbesondere die Damastwaare betrifft so sind die Muster nicht eingewebt, sondern eingepreßt.

Dieses wird dem Publikum zur Darnachachtung und allenfalliger Warnung vor dem Ankaufe solcher Waaren hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Friedberg den 26. Okt. 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers gegen den Rücklaß des verstorbenen Naimund Sumpert zu Hörmannsberg, resp. gegen den Relikten wurde der Verkauf des vorhandenen Anwesens beschloßen und ist Verkaufstagesfahrt auf

Dienstag den 27. November l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr

anberaumt.

Zu diesem Ende wird an diesem Tage eine Landgerichts-Commission im Wirthshause zu Hörmannsberg sich einfinden, und am Versteigerungstage die fallenden Gebote zu Protokoll nehmen, weshalb sich Kaufslustige bei derselben mit Leumund und Vermögenszeugnisse versehen zu melden haben.

Das Anwesen besteht in gemauerten Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Wagenschupse die in der Brandasscuranz mit 420 fl. eingetragen sind. Dabei befinden sich noch 88 Decim. Garten, 5 Decimal Burzgarten, 6 1/2 Tagwerk Aecker, 2 Tagwerk 68 Dez. Wiesen und 7 Tagwerk 22 Dezimal Wald. Die Schätzung beläuft sich auf 2206 fl., während die Schulden 3272 fl. betragen.

Friedberg am 18. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Ankündigung.

Donnerstag den 8. November,

Nachmittags 2 Uhr,

bei Hrn. Naidel in Friedberg, findet die erste Versammlung des landwirthschaftlichen Districtes Friedberg statt; wozu alle Mitglieder und Freunde der Landwirthschaft höflichst eingeladen werden.

Der Vorstand: G. N. Eggenberger.

Obstbaum-Verkauf

im Preise zu 15 fr. bis 24 fr.

Unterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm abermals eine Auswahl von Obstbäumen, als Aepfels, Birn- und Steinobstgattungen billig zu haben sind, und zwar in solchen Sorten, welche hauptsächlich für den Dekonomen wegen ihrer geeigneten Tragbarkeit und Dauerhaftigkeit in unserer Gegend am meisten Nutzen gewähren. Die hochwürdige Geistlichkeit, die HH. Lehrer und Vorsteher werden höflichst gebeten diesen Obst-

baum-Verkauf in ihren Bezirken bekannt zu machen und zu empfehlen.

Aufträge sind franko abzugeben entweder an Unterzeichneten oder in Aichach bei Hrn. Kapfbammer, genannt zum Zieglerbräu; in Friedberg bei Hrn. Widmann, bürgerl. Schuhmacher; in Altmünster bei Hrn. Hutter, Rathbediener.

J. Hofmann, Handelsmann u. Kunstgärtner in Adelshausen, fgl. Edger. Aichach.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt-Pfarrei A i c h a c h
sind im Monat August

Geboren:

Am 6. Theresia Aman, Schreinerstochter von hier.
Ein unehelicher Knabe.

Getraut:

Am 13. Mathias Kramer, Gütlerssohn von Unter-Wittelsbach mit M. Josepha Hefele, Söldnerstochter von Hochaltingen.

„ 21. Joseph Haindl, Bürgerstochter von hier, mit Theresia Mair, Gütlerstochter von Mogenshofen.

Gestorben:

Am 1. Georg Schallmair, Gütler von Unter-Schnaitbach, 53 Jahre alt.

„ 4. Katharina Valleis, Austrägerin von Algerts-
hausen, 65 Jahre alt.

„ 9. Franziska Wohlfahrt, Schuhmacherstochter
von hier, 29 Jahre alt.

„ 11. Johann Trittenpreis, Austräger von Ober-
schnaitbach, 64 Jahre alt.

„ 14. Joseph Schmid, Dienstknecht von Binnens-
bach, 67 Jahre alt.

„ 20. Zachäus Hafer, Gütlerssohn von Walchshofen
11 Jahre alt.

„ 24. Theresia Fendt Gütlerin v. Oberschnaitbach,
49 Jahre alt.

„ 30. Andreas Knorr, Gütler von Ober-Wittelsbach
60 Jahre alt.

3 uneheliche Knaben und 2 uneheliche Mädchen.

Im Monat September wurden

Geboren:

Am 6. Theresia Meitinger, Bauerstochter von Unter-
Schnaitbach.

„ 13. Genovefa Schächinger, Bäckerstochter v. h.

„ 18. Josepha Link, Maurerstochter von hier.

„ 18. Genovefa Thalhofer, Hutmacherstochter v. h.

„ 19. Karl Zick, Maurerssohn von hier.

„ 24. Joseph Wintermair, Bauerssohn von Unter-
Schnaitbach.

„ 25. Franz Xaver Neppel, Handelsmannssohn
von hier.

„ 29. Franziskus Menzinger, Häuslerssohn von
Unter-Schnaitbach.

„ 28. Nothburga Gut, Gütlerstochter von hier.

2 uneheliche Knaben und 1 uneheliches Mädchen.

Getraut:

Am 4. Wendelin Rößner, Gütlerssohn von Unter-
Wittelsbach mit Valbina Obermaier Güt-
lerstochter von Schnaitbach.

Gestorben.

Am 12. Magdalena Amretter von Unter-Schnaitbach
53 Jahre alt.

„ 13. Xaver Neppel, Handelsmannssohn von hier,
1 1/2 Jahr alt.

„ 15. Valthasar Schmaus, Schuhmacherssohn von
hier, 17 Wochen alt.

„ 19. Martin Strobl, Metzgerssohn v. h. 8 Jahre
alt.

„ 20. Daniel Sedlmaier, Malerssohn v. h. 8 Jahr
und 11 Monat alt.

„ 21. Franz de Lanta Mauter, Tuchmacherssohn
von hier, 4 1/2 Jahr alt.

„ 22. Joseph Schamberger, Dienstknecht v. Unter-
wangen, 40 Jahre alt.

„ 22. Georg Maier, Sailerstochter v. h. 3 Jahre,
5 Monat alt.

„ 22. Johann Kugler, Dienstknecht von Schnaitbach,
42 Jahre alt.

„ 24. Barbara Groß, Maurerstochter von h. 4 3/4
Jahre alt.

1 unehelicher Knabe.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 4. November 1849.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Schäffel.	
Waizen	88	88	—	11	36	11	—	10	29	968	50	—	—	—	27
Korn	154	154	—	6	42	6	30	6	19	1003	25	—	2	—	—
Gerste	237	237	—	6	4	5	48	5	32	1377	54	—	5	—	—
Haber	142	142	—	4	4	3	56	3	47	560	6	—	—	—	9
Summa	621	621	—							3910	15				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3	—	Mundmehl	5
Rubfleisch	10 2	1 Kreuzer Semmel	—	7	2	—	Semmelmehl	4
Rindfleisch	9 2	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	—	1/2	Schönmehl	3
Schweinfleisch	12	1 Kreuzer Roggl	—	11	2	2	Nachmehl	2
Kalbfleisch	11	1 Halbbagen Laib	1	5	—	2	Roggenmehl	2
Schafffleisch	8	1 Bagen Laib	2	10	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	1 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Wehl, pr. Bierling.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	Feines Mundmehl	46
Rubfleisch	9	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	Semmelmehl	31
Rindfleisch	9	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	2	Geringeres Mehl	26
Schweinfleisch	13	1 Vierkreuzer Roggl	—	31	—	Nachmehl	20
Kalbfleisch	9	1 Bagen Laib	2	—	—	Bachmehl	16
Schafffleisch	8	1 Achtkreuzer Laib	4	—	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.							Brod-Tage.						
Preise.							Gewicht.						
Gattung.	Megen.		Bierling.		Maßl.		Gattung.	Pfund			Loth.	Quint	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
Feines Mundmehl	3	4	—	46	—	11 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1 1/4	—	—	—
Semmelmehl	2	16	—	34	—	8 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	6	2 1/4	—	—	—
Geringeres Mehl	1	44	—	34	—	6 1/2	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	2	—	—	—
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl	—	31	—	—	—	—
Bachmehl	1	—	—	15	—	3 3/4	1 Bagen Laib	2	1	—	—	—	—
							1 Achtkreuzer Laib	4	2	—	—	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 3. Novbr. Augsburg 2. Novbr., Schrobenhausen 1. Novbr., Rain 27. Oktb., Friedberg 1. Novbr.

Ort der Schranne.	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.			
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
München . .	—	—	—	13	50	12	48	11	55	7	29	7	11	6	49	
Augsburg . .	—	—	—	11	39	11	15	10	51	7	8	6	58	6	44	
Schrobenhausen	—	—	—	11	—	10	29	9	47	6	39	6	26	6	4	
Rain . . .	—	—	—	10	36	10	18	10	—	6	30	6	15	6	—	
Friedberg . .	3	58	3	45	3	32	11	15	10	49	10	22	6	48	6	35

Michach - Friedberger Wochenblatt Nr. 44.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Michach.

Freitag den 14. September 1849.

Untersuchung wider den Schuhmachergesellen Michael Ritt wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls.

Gemäß der Verhandlung ergab sich folgender Vorfall: Ende Juni d. J. kam der Schmid Johann Nieder zu R. um die Mittagszeit in seine Schlafkammer, und bemerkte in selber einen fremden Menschen, der sich unter das Bett verstecken wollte, da er sich aber bemerkt sah, das Weiße zu gewinnen suchte; er wurde aber von Nieder eingeholt, nachdem er zuvor ein Sacktuch und ein seidenes Gilet zc. zc. geworfen hatte. Der Schmied packte den Dieb an der Gurgel und droßelte ihn, worauf er einen preussischen Thaler und 2 fl. 24 kr. Münze hergab. Festgenommen und zum Gemeindevorsteher gebracht, gab der Dieb auch noch weitere 6 Kronenthaler, die Nieder gleichfalls als ihm entwendet bezeichnet, her. Alles dieses ist durch die eidliche Aussage des Nieder und anderer Zeugen bestätigt. Der Dieb, Schuhmachergesell Ritt aus Cham, will nichts entwendet haben und in die Kammer nur des Bettelns wegen gekommen seyn. Er behauptet vielmehr, er sey vom Schmied beraubt worden. 4 Schlüssel und eine kleine Feile, die man bei ihm vorfand, will er gefunden haben; von den Schlüsseln öffnete keiner die Kastenhiere, die nach eidlicher Versicherung des Nieder verschlossen war. Da man nirgends einen Dietrich oder nachgemachten Schlüssel fand, konnte eine Auszeichnung

nicht angenommen werden. Michael Ritt wurde daher von dem Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls worauf die Unschuldbildung gerichtet war, freigesprochen; dagegen wegen Vergehens des Diebstahls zu 5 monatlicher, in einem Zwangsarbeitsause zu erziehende Gefängnißstrafe verurtheilt, Confiskation der Schlüssel und der Feile ausgesprochen und Rückgabe der entwendeten Effekten an den Beschädigten angeordnet.

Montag den 17. September 1849.

Untersuchung wider den ledigen Bauernknecht Joseph Trisl von Winden kgl. Landgerichts Erding wegen Vergehens der Körperverletzung.

Am 25. Februar l. Js. Abends zwischen 5 und 6 Uhr wurde der ledige Bauernknecht Joseph Sedlbauer von Babing mit einem langen, im Griffe feststehenden Messer in die Magenegend der Art gestochen, daß er alsbald zusammensank, und 21 Tage zu allen Berufsarbeiten gänzlich und weitere 7 Tage theilweise untüchtig war.

Objektiv lag demnach das Vergehen der Körperverletzung verübt mit einer Waffe vor.

Nach Angaben des deshalb angeklagten Joseph Trisl hat sich die Sache so zugetragen. Er und sein Bruder seyen in Dorfen beim Bier gewesen und wären Abends nach 5 Uhr fortgegangen; da seyen mehrere andere, 3 — 5 an der Zahl, ihm nachgegangen; es habe nun einer von diesen auf seinen Stoc getreten, so daß er ihm aus der Hand gefallen sey; er habe sich darüber aufgehalten, worauf man ihn mit

Stößen gestossen, so daß er geblutet habe; da seyen dann auch die übrigen Bursche nachgekommen, und er sey von denselben so gedrängt worden, daß er nach 3maliger vergeblicher Warnung, daß er von seinem Messer Gebrauch machen müsse, von diesem Gebrauch gemacht, und unter die Eindringenden gestossen habe, ohne zu wissen, ob er überhaupt Jemand getroffen und wen? Joseph Seidlbauer sagt dagegen aus, daß er von Trisl angegriffen und in die Brust gestochen worden sey, worauf er rücklings zusammengefallen, was noch sein Glück gewesen sey.

Die als Zeugen vernommenen Personen, die fast alle beim Vorfalle theilhaftig waren, widersprachen sich nicht selten in ihren Aussagen, und es ergab sich aus diesen Aussagen nichts Erhebliches. Der Angeklagte hat kein Vermögen, ist aber sehr gut beleumundet.

Der Staatsanwalt stellte den Antrag, daß Joseph Trisl des Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung, verübt mit einer Waffe, für schuldig erkannt und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt werde. Der Vertheidiger suchte zu zeigen, daß Jos. Trisl in Nothwehr sich befunden, und trug primär auf Freisprechung und bat eventuell um Zuerkennung der geringsten Strafe.

Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts.

Dienstag den 18. September 1849.

Untersuchung wider Franz Feichtenbeiner von Eitzenbach wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls.

Am 7. Juli v. Js. Früh hatten sich Michael Stemmer und sein Sohn F. von Haberskirch nach Augsburg begeben, und es war niemand als die Magd und ein kleinerer Sohn zu Hause zurückgeblieben. Bei ihrer Rückkunft Abends fanden sie ihre Kleiderschränke geöffnet und aus jenem des Sohnes 324 fl. und verschiedene andere Effekten, 70 fl. werth, und aus dem des Vaters wenigstens, 1 fl. 30 fr. Werthes, entwendet. Der Kasin des Sohnes war aufgesprengt. Erst nach 10 Monaten ergab sich wegen dieses Diebstahls gegen den in Kaisheim detinirten F. Feichtenbeiner Verdacht. Gegen denselben stellte sich folgendes heraus: 1) Feich-

tenbeiner ist schlecht beleumundet; er war schon in eine Menge von Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes verwickelt, aber immer von der Instanz entlassen; er war aus der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim, in welcher er schon mehrmals detinirt war, am 30. Juni v. Js. entsprungen und am 19. Juli d. Js. wieder dahin eingebracht worden. 2) Zwei Zeuginnen bestätigten, daß sie den Feichtenbeiner, den sie bestimmt recognoscirten, am fraglichen Tage so um 8 Uhr herum in Haberskirch und zwar gegen das Stemmer'sche Haus hin gehen gesehen, und eine setzt bei, daß sie ihn in das Haus des Stemmer selbst habe gehen, aber nicht mehr zurückkehren sehen, während die Andere bemerkt, daß sie, als sie etwas später bei Stemmer vorbeigegangen, in dessen Hause Jemanden sich niederbücken gesehen habe; derselbe sey ganz schlecht gekleidet gewesen. 3) In einem der nächsten Tage wurde Feichtenbeiner beim f. g. Pampelbräu in Friedberg mit Kleidern getroffen, wie die Entwendeten waren, und machte dem Meyger in Dasing, resp. seiner Tochter Antrag, diese zu heurathen, was aber als Spaß aufgenommen wurde; am selben Tage hatte er bei einer Tagelöhnerin in Friedberg eine silberne Uhrkette gegen ein Darlehen von 7 fl. verpfändet; diese wurde von Kav. Stemmer bestimmt als sein Eigenthum erkannt; 4) am darauffolgendem Sonntag hatte er an den Hausknecht beim Bachwirth in Augsburg einen Mantel um 7 fl. verpfändet, welchen Damnskat ganz bestimmt als sein Eigenthum anerkannt.

Der Angeklagte, ein kleiner, verwildert aussehender Mensch, will von allem dem, sowie von dem übrigen, was gegen ihn vorlag, nichts wissen, indem er tüchtig auf die gegen ihn ausagenden Zeugen schimpft.

Der Staatsanwalt stellte den Antrag, ihn des ausgezeichneten Diebstahls für schuldig zu erkennen und zu 6 Jahren Arbeitshaus zu verurtheilen.

Der Vertheidiger glaubte, daß Feichtenbeiner als Gehilfe zu bestrafen sey, weil die That wahrscheinlich von zweien verübt worden sey, man auch bei ihm Geld nicht gefunden habe. (Wo mag denn wohl die Magd des Stemmer um die Zeit des Diebstahls gewesen seyn?)

Das Gericht erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts.

Donnerstag den 20. September 1849.

Untersuchung wider den ledigen Dienstknecht Willibald Göschl von Irrlachill kgl. Landgerichts Kispfenberg wegen Diebstahls.

Dem Bauernknecht Jos. Mödl in Stamham wurden am 12. Mai l. Js. ein Gilet mit silbernen Knöpfen, dann eine silberbeschlagene Tabackspfeife mit silberner Kette im Gesamtwerthe von 15 fl. 54 kr. entwendet. Der Dieb öffnete den mit dem Wohnhause nicht verbundenen Stall durch Aufsprengen des an demselben befindlichen Vorlegschlosses, und gelangte von da aus auf den Boden, wo er aus dem unverschlossenen Koffer des Mödel gedachte Gegenstände nahm. Der Angeschuldigte Willibald Göschl ist geständig, giebt aber die gewaltsame Deffnung des Schlosses nicht zu, allein nach den gemachten Erhebungen stand diese fest. Auch will er betrunken gewesen seyn, was aber nicht nachgewiesen wurde. Willibald Göschl wurde des Vergehens des Diebstahls unter einem besonders erschwerenden Umstande für schuldig erachtet und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verpflegungs- und Strafvollzugs-Kosten wurden den Eltern desselben, die übrigen Kosten aber dem Staats-Aerar überbürdet.

Freitag den 21. September 1849.

Untersuchung wider den ledigen Dienstknecht Johann Weber von Mering und die ledige Barbara Rauch von da wegen Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls betr.

Die Martina Gollwiger und deren Stieftochter Alfra Keller wurden vom 25. auf den 26. Jänner l. Js. in der Art bestohlen, daß der Dieb mittelst eines Schubkarrens das Dach des Abtrittes, von diesem aus das Dach des Wohnhauses erkletterte, da einige Ziegel beseitigte, dann ohne weitere Gewaltanwendung auf den Dachboden gelangte, durch das Hen froch, eine in die Wohnung führende Zugthüre öffnete, und durch dieselbe in ein unverschlossenes Zimmer gelangte wo er mehrere goldene Ringe, 2 silberne Halsketten, einen silbernen Rosenkranz im Gesamtanschlage zu 45 fl. entwendete. Die That, zugleich der Summe

nach Verbrechen, wurde als Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls angesehen, weil der Dieb mit einem selbst herbeigeschafften Hilfsmittel eingestiegen und ohne dieses das Dach des Abtrittes ohne besondere Anstrengung nicht hätte erstiegen werden können. Wegen dieser That, stellte sich gegen obige Personen folgendes heraus: 1) Nach Angabe der Damnisfanten konnte der Diebstahl nur von Jemand begangen seyn, der das Haus gut kannte; dieses war bezüglich des Weber der Fall; 2) dessen Leumund ist getrübt; 3) derselbe konnte nicht nachweisen, wo er sich von 5 — 10 Uhr des fraglichen Abends befunden habe; 4) wurde er am Tage, wo die Rauch die gestohlenen Sachen verkaufte, bei selber in Augsburg gesehen; 5) war die entwendete Leinwand in der Nähe seiner Wohnung vorgefunden worden; 6) hatte Weber einem Mitgefangenen, der später zu 2 Jahre Arbeitshaus verurtheilt worden, die That umständlich eingestanden (letzterer wurde unbeeidigt vernommen); 7) Barbara Rauch hatte in Augsburg verschiedene Gegenstände, welche als die Entwendeten anerkannt wurden, verkauft, indem sie diese Gegenstände als ihr Eigenthum ausgab; 8) dieselbe hatte später einen der gestohlenen Ringe der Walburga Lechner zum Kaufe angeboten; 9) Rauch hat einem gleichzeitig Verhafteten eingestanden, den Diebstahl gemeinschaftlich mit Weber verübt zu haben, indem sie, während Weber die That verübt habe, Spähe gestanden sey.

Weber, der die 17jährige Rauch kaum kennen will, läugnet; will ihr nichts gegeben haben und am kritischen Tage bis 8 Uhr in Arbeit und von da an beim Probstwirth gewesen und gleich nach 12 Uhr nach Hause gegangen seyn. Die Entlastungszeugen bestätigen aber nur dessen Anwesenheit in letzterer Zeit, zwischen 10 — 12 Uhr; Leute, die in seinem Hause wohnen, bestätigen motivirend, daß Weber um 12¹/₄ heim- und vor 6 Uhr Früh nicht wieder fortgekommen sey, und daß er bei seiner Heimkunft nichts bei sich getragen habe. Das Geständniß gegen Eisenkeil erklärt er als eine von selbst ersonnene Schikane. Rauch will nicht einmal gewußt haben, daß die von ihr verkauften Gegenstände gestohlen seyen, wogegen alle Umstände zu sprechen scheinen, besonders auch der, daß sie, als der Verdacht auf Weber fiel, zu der oben-

genannten Lechner äußerte, daß die der Gollwiger entwundene Sachen, die sie verkauft, von jenem gestohlen worden seyen, und daß nun wahrscheinlich auch sie hineinkommen werde, weil sie von diesem allverbreiteten Diebstahl längst Kenntniß gehabt habe, aber dabei ganz ruhig gewesen sey; sie giebt ferner an, Weber habe ihr für ihre Mühewaltung einen goldenen Ring und 48 fr. gegeben, und ihr verboten zu sagen, daß die Sachen von ihm seyen, und ihr entgegenstehenden Falles mit Mißhandlung gedroht; das Geständniß an Anton Helfer läugnet sie gleichfalls ab und bemerkt, daß dieser ihr gedroht habe, sie hineinbringen zu wollen, weil sie dessen Ansinnen, wenn beide frei sein werden, ein Liebesverhältniß mit ihr eingehen zu wollen, zurückgewiesen habe.

Der Staatsanwalt meint zunächst, daß, da heute sich herausgestellt, daß die That unter dem erschwerten Umstände vorausgegangener Verabredung begangen worden, die Sache in das Schwurgericht zu verweisen sey; eventuell sucht er zu zeigen, daß beide Angeklagten der That als überwiesen zu erachten und trug darauf an, daß Weber mit 5, Rauch mit 3jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen seyen.

Der Verteidiger des Weber, kgl. Advokat Lindermann, suchte zunächst den Thatbestand einer Auszeichnung zu bekämpfen, will den Beweis des Alibi als gelungen und das Geständniß gegen Eisenkeil als werthlos betrachtet wissen, weshalb er primär auf Freisprechung und eventuell nur auf Verurtheilung wegen Verbrechen des einfachen Diebstahls antrug.

Der Defensor der Rauch suchte den Beweis der Miturheberschaft als mißlungen darzustellen und zu zeigen, daß nach dem Beweisergebnisse nicht einmal angenommen werden könne, daß sie gewußt, daß sie gestohlenen Gut verkauft habe, so daß nicht einmal eine Begünstigung erwiesen wäre.

Der Gerichtshof erließ gegen Beide ein freisprechendes Erkenntniß, da die Verdachtsgründe zur Verurtheilung als zu schwach befunden wurden.

Samstag den 22. September 1849.

Untersuchung gegen die ledige 22jährige Dienstmagd Theres Seelmaier von Edlkofen wegen Vergehens des entfernten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles.

In der Nacht vom 7. auf den 8. März l. Js. wurde beidem Müller Seibert in Dorfen ein Diebstahl versucht, in der Art, daß an einem ein paar Schritte vom Boden entfernten und angenagelten Stallfenster die Glasscheiben ausgelöst und dann durch das Fenster, das einen Schuh und einige Zoll im Durchmesser hatte, in den Kuhstall eingestiegen ward, von wo aus sich der Dieb in den daran stoßenden nach Innen nicht geschlossenen Pferdastall begab, der mit dem Hause in unmittelbarer innerer Verbindung steht. In dem Pferdastalle lag ein Knecht, der durch das Geräusch aufgeschreckt wurde, aufstand und Licht machte und da eine Weibsperson fand, die er sofort packte, sie ins Wohnzimmer brachte, wo bald mehrere Personen zusammenkamen, welche, sowie der herbeigeholte Gendarm, der sie dann arretirte, sie recht durchhauten. Dieses Weibsbild war die oben erwähnte Dienstmagd Theres Seelmaier, die angab, daß sie beim Nachhausegehen sich verspätet und sich da eine Herberge suchen wollte; da sie sich anzuklopfen nicht getraut, sey sie durch das bereits zerbrochene Fenster eingestiegen, und da sie im Kuhstall kein rechtes Plätzchen gefunden, sey sie in den Pferdastall gegangen.

Seelmaier ist nicht gut beleumundet; ihre Mutter hat ein Vermögen von 500 fl.

Sie wurde des ihr zur Last gelegten Vergehens für schuldig erkannt und zu 1½ Monat Gefängniß, wovon ihr 15 Tage von dem erstandenen Arreste zur Strafe angerechnet wurden, verurtheilt; die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten wurden deren Mutter, die übrigen Kosten dem kgl. Alerar überbürdet. Die Untersuchung gegen Spreitzer war eingestellt worden.

Kostbarer Tod. Was sind alle raffinierten Arten des Selbstmords in Paris gegen die eines Goldarbeiters? Dieser hat sich mit zwei Diamanten erschossen.

In der Kindheit macht sich Alles mit uns zu schaffen; in der Jugend machen wir uns — oft in thörichtester Weise — mit Allem zu schaffen, im Alter aber ziehen wir uns, wenn es angeht, in uns selbst zurück.